

6.

Da die bisher gewährten Unterstützungen aus der Staatscasse ausdrücklich nur als Vorschüsse gewährt worden sind, so ist, dafern einzelne Calamitosen mit einem Gesamtschaden von 20 Thln. und darüber, die zu einer von den drei ersten Classen gehören, an Staatsunterstützung unter Hinzurechnung der etwaigen Privatunterstützung schon mehr erhalten haben sollten, als auf sie nach dem Procentsatz ihrer Classe (Columnne 9 der Beilage snb ⊕)*) ausfällt, der dießfallige Mehrbetrag, insoweit derselbe nachweislich aus Staatsmitteln besteht, bis auf Weiteres als Vorschuß anzusehen und zu behandeln.

Als Vorschüsse sind demnächst bis auf Weiteres auch diejenigen directen oder indirecten Unterstützungen aus der Staatscasse anzusehen und zu behandeln, welche einzelnen Calamitosen mit einem Gesamtschaden von mindestens 20 Thalern, die zu keiner von den drei ersten Classen gehören, aus Staatsmitteln bereits gewährt worden sein sollten.

Ueber die Wiedereinzahlung solcher Vorschüsse an die Staatscasse, beziehentlich über die deshalb den Vorschußempfängern zu stellenden Bedingungen bleibt besondere Entscheidung und Anordnung vorbehalten.

7.

Die hin und wider aus Anlaß der Wassercalamität erfolgte, auf gewerblichen und allgemeinen Rücksichten auf die Arbeiterbevölkerung beruhende Bewilligung von zum Theil zinsfreien, größeren Vorschüssen an einzelne Calamitose schließt die letzteren von der Betheiligung bei dem Staatsunterstützungswerke nicht unbedingt aus.

Es ist jedoch Dasjenige, was derartigen Calamitosen bei der eigentlichen Vertheilung der Staatsunterstützung (Nr. 10) noch zuzubilligen sein sollte, denselben nicht auszahlend, sondern als Abschlagszahlung auf den gewährten Vorschuß innezubehalten.

Die Auszahlung der zur Vertheilung anzuweisenden Summen (Nr. 2, 3 und 4) an die Unterbehörden wird daher nur unter gleichzeitiger Verabzugung der auf Vorschußempfänger der gedachten Art ausgeworfenen Unterstützungen erfolgen.

8.

Die Vertheilung der ausgeworfenen Unterstützungssummen unter die Calamitosen bleibt innerhalb jedes Verwaltungsbezirkes der betreffenden Unterbehörde — Stadtrath und Gerichtsamt — überlassen.

Die Feststellung der, den einzelnen Calamitosen zuzubilligenden Unterstützungsbeträge erfolgt auf Grund vorgängiger, specieller Berathung.

Diese Berathung hat unter dem Vorsitze des Bezirksamtschauptmanns, in den schönburg'schen Receptherrschaften des Directors der Gesamtkanzlei zu Glauchau, sowie unter Theilnahme der Herren Friedensrichter und in den Städten einer von dem Stadtrathe zu wählenden Deputation aus der Mitte der Stadtverordneten, in Betreff des platten Landes aber der Gemeindevorstände oder der Ortsgerichtspersonen der in Frage befangenen Ortschaften stattzufinden.

Die Amtshauptleute haben auf die ihnen Seiten der Unterbehörden zu machende Anzeige, daß das Nöthige zu der Berathung über die Vertheilung vorbereitet sei (sfr.

Nr. 9), Tag und Stunde der Berathung selbst zu bestimmen und hiervon unter gleichzeitiger Einladung der Herren Friedensrichter zur Theilnahme die Unterbehörden in Kenntniß zu setzen, welche letztern ihrerseits die gewählten Stadtverordneten, beziehentlich die Gemeindevorstände und Ortsgerichtspersonen zu der anberaumten Conferenz vorzuladen haben.

9.

Zu gehöriger Vorbereitung der Vertheilung haben die Unterbehörden ungesäumt nach der ihnen aus dem Ministerium des Innern unmittelbar oder beziehentlich durch den Bezirkshauptmann deshalb zugegangenen Verordnung ein Verzeichniß aller derjenigen Calamitosen, welche Seiten des Ministeriums als unterstützungsfähig erkannt worden sind und ihnen in der gedachten Verordnung als solche werden bezeichnet werden, nach dem unter ⊕ anliegenden Schema anfertigen und darin die Columnnen 1 bis 10 sofort ausfüllen zu lassen.

Hierbei sind diejenigen Calamitosen, deren Gesamtschaden den Betrag von 20 Thln. nicht erreicht, vor der Hand auszuscheiden.

Nach Beendigung dieser Vorarbeit, die mit der thunlichsten Beschleunigung vorzunehmen ist, haben die Unterbehörden von dessen Erfolg der Bezirksamtschauptmannschaft Anzeige zu machen und sich sodann Seiten der letztern der Anberaumung der Vertheilungsberathung zu gewärtigen.

10.

In der von der Amtshauptmannschaft, beziehentlich dem Director der Gesamtkanzlei zu Glauchau, anberaumten Conferenz erfolgt sodann die Berathung über die Vertheilung der zur Unterstützung anzuweisenden, in dem Gesamtbetrage der einzelnen, in der 10. Columnne des Verzeichnißschemas unter a eingetragenen Beträge bestehenden Summe.

Diese Gesamtsomme darf in keinem Falle überschritten werden.

Die aus derselben den einzelnen Calamitosen beziehentlich über die nach dem Procentsatz ihrer Classe (Columnne 9) auf sie ausfallenden Beträge zuzubilligenden Unterstützungen sind in die 11. Columnne des Verzeichnißschemas einzutragen.

Die Vertheilung hat auf Grund der Berathung in der Conferenz je nach dem Grade der Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Calamitosen in der Regel nach den Sätzen von 10, 12½, 15, 17½, 20, 22½, 25, 27½, 30, 32½, 35, 37½, 40, 42½, 45, 47½, 50, 52½, 55, 57½ und 60 Procent der aus den Würderungstabellen in die Columnne 5 übertragenen Gesamtbeträge der Schäden der einzelnen Calamitosen zu erfolgen.

Die in der 9. Columnne zu verzeichnenden Procentbeträge, deren Auswerfung zunächst nur den Zweck hat, für die aus der Staatscasse zu gewährende Unterstützung nach ihrem Gesamtbetrage innerhalb des Bereiches der einzelnen Verwaltungsbezirke die erforderliche Rechnungsunterlage zu schaffen, sind für die Beschlussfassung der Conferenz über das Maß der Betheiligung der einzelnen Calamitosen in keiner Weise bindend.

Ebensowenig ist dies mit der Ansicht des Ministeriums über die Classenzugehörigkeit der einzelnen Calamitosen der Fall, so daß die Conferenz sich für ermächtigt halten darf, bei der Vertheilung entweder solche Calamitose, welche Seiten des Ministeriums als be-

*) S. dieselbe L.N. I. Abth. 2. Bd. S. 562 flg.